



## VERORDNUNG - Ausnahme vom Campingverbot

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg hat in der Sitzung vom 24.10.2023 unter Tagesordnungspunkt 5 nachstehende Verordnung erlassen, mit der die Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen nach § 3 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001 zugelassen wird:

### § 1

Zum Zwecke der vorübergehenden Unterkunft von Gästen, insbesondere zur Besucherlenkung der Kletterer und Boulderer in der Naturparkregion Zillertaler Alpen, darf auf der in der Anlage dieser Verordnung gelb markierten Fläche der Gp. 1734/2, KG Finkenberg, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, **in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Oktober** kampiert werden.

Die Aufenthaltsdauer je mobiler Unterkunft darf nicht mehr als drei Nächte betragen.

### § 2

Es darf nur auf Standplätzen kampiert werden. Die Standplätze müssen durch Wege erschlossen sein, die mindestens eine Fahrspur aufweisen und so beschaffen sind, dass sie von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 14 t gefahrlos befahren werden können.

Der Abstellplatz muss mit einer für die Besucher ausreichenden Anzahl von Handfeuerlöschern mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg ausgestattet sein, wobei die Entfernung des Standplatzes vom nächst erreichbaren Feuerlöscher höchstens 50 m betragen darf. Die Handfeuerlöcher müssen so angebracht sein, dass sie gut sichtbar, leicht erreichbar und gegen die Witterung geschützt sind.

Das Betreiben von Grill- und Lagerfeuern ist verboten.

Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten.

Der Abstellplatz muss mit einer ausreichenden Anzahl an Waschanlagen, Abortanlagen, Müllbehältern und Stromverteilerkästen sowie an Zapfstellen mit geprüfem Trinkwasser und mit geruchsdichten Standausgüssen ausgestattet sein. Ebenso muss für den Abstellplatz eine ausreichende Beleuchtung sichergestellt werden.

Der Abstellplatz muss in einer den Erfordernissen der Sicherheit der Campinggäste und ihres Eigentums entsprechenden Weise eingefriedet sein.

Auf dem Abstellplatz ist ein Übersichtsplan anzubringen, aus dem die Verkehrswege sowie die Anzahl und die Lage der einzelnen Standplätze und die Lage der Trinkwasserzapfstellen, der sanitären Einrichtungen, der Standausgüsse, der Handfeuerlöcher, der Stromverteilerkästen sowie der Einrichtung zur Leistung Erster Hilfe hervorgehen.

Der Abstellplatz ist durch Mitarbeiter des Tourismusverbandes zu warten und in diesem Rahmen auch auf die Sauberkeit der Fläche zu achten sowie der Müll fachgerecht zu entsorgen. Für die Gestaltung bzw. Betreuung des Abstellplatzes sind die Auflagen bzw. Vorschriften des naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides maßgebend.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

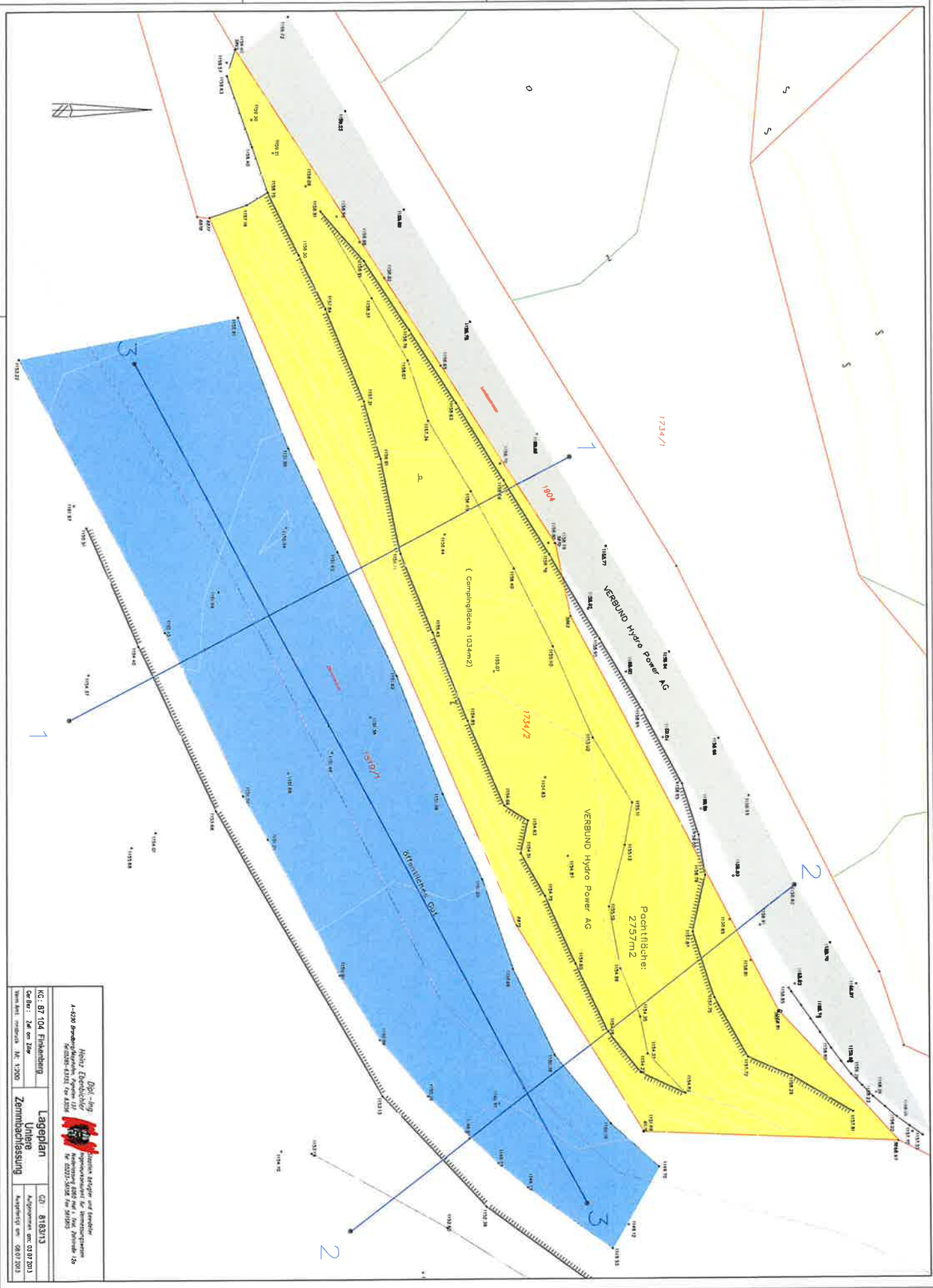
Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Andreas Kröll

Ausnahme vom Campingverbot -  
Anlage zur Verordnung der Gemeinde Finkenberg



DGK - Ing.  Ingenieurbüro für Bauplanung 2022-2026, Im Mühlweg 50 31810 Finkenberg, Tel. 05131-44100		DGK - Ing. Hübner, Erdmüller, Hübner, Ingenieurbüro für Bauplanung 2022-2026, Im Mühlweg 50 31810 Finkenberg, Tel. 05131-44100
KG: B7-104 Finkenberg Gew. Nr.: ZM am ZSW Vers. Nr.: 17/200	Lageplan Untere Zerschließung	CD: 818313 Maßstab: 0:10/201 Aufgestellt am: 08/07/2013